

Marktgemeinde Alland

Bezirk Baden, Niederösterreich, 2534 Alland, Hauptstraße 176
Tel: 0 22 58/22, Fax: 0 22 58/24 24
E-Mail: gemeindeamt@alland.gv.at, Web: www.alland.at



Verordnung betreffend Festsetzung von Marktstandgebühren

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Alland beschließt auf Grundlage des Finanzausgleichsgesetzes 1993, in der geltenden Fassung, die Festsetzung von Marktstandgebühren in folgender Höhe:

§ 1

Bemessung und Einzahlung

Voraussetzung für die Bemessung einer Marktstandgebühr ist das Vorliegen einer Genehmigung der Marktbehörde. Die Gebühren sind wie folgend zu berechnen:

Je Marktstand (maximal 5 Laufmeter) und genutzten Markttag: 10 €

Die Zahlungsabwicklung der Einhebung von Marktstandgebühren erfolgt zweimal jährlich (für insgesamt 52 Wochen) immer im Nachhinein und das ausschließlich mit Vorliegen eines anerkannten Abbuchungsauftrags (zeitgerechte Abgabe im Gemeindeamt). Grundlage für die Vorschreibung (mit dem 1.2. und 1.8.) ist die halbjährliche Vorlage einer Meldeliste (mit den jeweiligen Marktstandnutzern und deren summierten Markttagen) seitens des namhaft gemachten Marktverantwortlichen mit spätestens 15.7. (für das laufende 1. Halbjahr) bzw. 15.1. (für das zweite Halbjahr des Vorjahres).

§ 2

Rechtswirksamkeit

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 der NÖ. Gemeindeordnung 1973 in der geltenden Fassung mit dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Alland, am 27. Juni 2023

Der Bürgermeister:

.....
Dipl.-Ing. Ludwig Köck



Angeschlagen am: 27. Juni 2023

Abgenommen am: 12. Juli 2023